

Schulordnung **Zweckverband Berufsfachschulen (BFS) für Gesundheitswesen und** **Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt**

Diese Schulordnung legt Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler (SuS), der Auszubildenden (Azubis) und der außerschulischen Teilnehmenden, der Lehrenden, des Schulpersonals und der Schulleitung fest und regelt die Grundsätze für die Zusammenarbeit in unserer Schulgemeinschaft.

Jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft soll das selbstverständliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beachten und sich so verhalten, dass der Unterricht und andere Schulveranstaltungen reibungslos ablaufen können. Im gesamten Schulbereich an beiden Schulstandorten hat sich Jede und Jeder der verbindlichen Schulordnung entsprechend zu verhalten.

§ 1 **Unterrichtszeit und Pausen**

Alle SuS/Azubis haben die Pflicht im Unterricht und somit an der Erreichung des Ausbildungsziels mitzuarbeiten und Hausaufgaben zu erledigen. Dabei sind alle vorgegebenen Ausbildungsveranstaltungen als Unterricht zu werten.

Die Unterrichtszeiten und Pausen werden durch den Stundenplan festgesetzt und sind dort ersichtlich.

Spätestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn sollen sich SuS/Azubis selbstständig in die Unterrichtsräume begeben. Außerhalb der Unterrichtszeiten können die Klassenzimmer nach Abstimmung mit den Bezugslehrkräften genutzt werden. In Freistunden, während der Mittagspause und nach Unterrichtsende dürfen SuS/Azubis das Schulgelände eigenständig verlassen.

Zu den Unterrichtszeiten haben die SuS/Azubis pünktlich zu erscheinen und an den Unterrichten teilzunehmen. Unterricht ist bezahlte Arbeitszeit.

Der Unterricht findet in der Regel in der Zeit zwischen 08:15 und 15:45 Uhr von Montag bis Donnerstag sowie freitags zwischen 08:15 und 13:15 Uhr statt. Grundsätzlich sind aber auch Unterrichtszeiten zwischen 07:30 und 18:00 Uhr möglich.

Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, eine Doppelstunde 90 Minuten. Zwischen den Doppelstunden sind Pausen von mindestens 15 bzw. 60 Minuten vorgesehen.

§ 2 **Abwesenheit von Lehrenden**

Die Klassensprecherinnen und -sprecher sorgen für Ruhe und Ordnung, solange keine offizielle Aufsicht anwesend ist. Sollte 10 Minuten nach Beginn einer Unterrichtsstunde die zuständige Lehrkraft nicht bei der Klasse sein, melden Sie oder in Vertretung der jeweilige Ordnungsdienst dies unverzüglich im Schulsekretariat.

§ 3

Gesetzliche Unfallversicherung für SuS/Azubis

Im Unterricht, in den Pausen, bei anderen Schulveranstaltungen, im Praxiseinsatz und auf dem kürzesten öffentlichen Weg zwischen Wohnung und Schule ist jede Schülerin und jeder Schüler bzw. Azubi unfallversichert. Derartige Unfälle sind i. d. R. Arbeits- oder Dienstunfälle. Daher sind diese, auch in Ihrem eigenen Interesse, unverzüglich im zentralen Schulsekretariat zu melden und ggf. sollten Sie auch den betriebsärztlichen Dienst bzw. einen Durchgangsarzt (Fachärzte mit Zulassung der Berufsgenossenschaften) aufsuchen und einen Unfallbericht erstellen.

§ 4

Fundsachen

Fundgegenstände geben Sie bitte immer im Schulsekretariat am jeweiligen Standort ab.

Bitte achten Sie, vor allem in den Pausen, auf Ihre mitgebrachten Wertgegenstände. Die Schule übernimmt keine Haftung für Verluste.

§ 5

Schulsekretariat

Das zentrale Schulsekretariat in Schweinfurt ist während der Unterrichtszeiten geöffnet. Die üblichen schulischen Angelegenheiten sollen SuS/Azubis möglichst während ihrer unterrichtsfreien Zeit, vor oder nach dem Unterricht, sowie in den Pausen erledigen.

Die Öffnungszeiten der standortbezogenen Schulsekretariate entnehmen Sie bitte dem Aushang.

Vor jedem Schulsekretariat befinden sich Briefkästen, in welche Informationen und Bescheinigungen aller Art jederzeit eingeworfen werden können. Diese werden in der Regel am Folgetag bearbeitet.

Angelegenheiten rund um den Ausbildungsvertrag sind jeweils direkt mit dem Ausbildungsplatzgeber und dessen Personalabteilung bzw. der zuständigen Personalsachbearbeiterin/dem Personalsachbearbeiter zu regeln.

§ 6

Umgang mit Schuleigentum

Jede und Jeder muss dafür sorgen, dass die Schulanlage und die Einrichtungsgegenstände schonend behandelt werden. Wer grob fahrlässig oder mutwillig Einrichtungen der Schule oder Eigentum anderer Mitglieder unserer Schulgemeinschaft verschmutzt oder beschädigt wird hierfür zur Rechenschaft gezogen. In schweren Fällen erfolgt zusätzlich eine Strafanzeige.

§ 7

Allgemeines Verhalten

Unsere Schule ist ein Ort des Lernens. Entsprechend haben sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft so zu verhalten, dass sie andere nicht gefährden oder belästigen sowie das Lehren und Lernen aller ermöglichen und wenn möglich fördern.

Unsere Schule ist ein öffentlicher Ort und daher haben grundsätzlich alle das Recht, frei über die Wahl der eigenen Kleidung zu entscheiden. Wichtig bei der Auswahl ist jedoch, dass kein anderer damit irritiert wird. Daher soll die Kleidung dem Ort angemessen sein.

Die geltenden Anordnungen, Arbeits- und Dienstanweisungen am jeweiligen Unterrichtsort sowie die Vorgaben aus dem Ausbildungsvertrag sind zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung der Regelungen und Richtlinien des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütungsrichtlinien sowie des Infektionsschutzgesetzes.

Fahrräder können auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Es besteht kein Versicherungsschutz. Bitte nutzen Sie für Kraftfahrzeuge aller Art die öffentlichen Parkplätze und zur An-/Abreise auch den öffentlichen Personennahverkehr.

Die Feuerwehrezufahrten und Anleiterflächen um die Schulgebäude sind stets frei zu halten.

Der Einkauf von Nahrungsmitteln und Getränken sowie deren Verzehr sind grundsätzlich nur außerhalb der Unterrichtszeiten und in den Pausen erlaubt. Der Verzehr von Nahrungsmitteln im Unterricht ist nicht gestattet, Trinken ist erlaubt.

§ 8 Ordnungsdienst

Für jede Blockwoche wird ein Ordnungsdienst, bestehend aus zwei SuS/Azubis, benannt. Die Aufgaben dieses Dienstes finden Sie im Dokument „Aufgaben des Ordnungsdienstes“.

§ 9 Klassensprecherin/Klassensprecher

Die Wahl zum/r Klassensprecher/in findet innerhalb der ersten vier Wochen eines neuen Schuljahres statt. Pro Kurs werden jeweils ein/e Klassensprecher/in und eine Stellvertretung gewählt (insgesamt 2 pro Kurs).

Die Schülersprecherwahlen finden jeweils in den Monaten Oktober/November eines Schuljahres statt. Je Ausbildungsangebot bzw. Berufsfachschule (aktuell 3: Pflege, Krankenpflege, Kranken-/Altenpflegehilfe) wird ein/e Schülersprecher/in aus den Reihen der Klassensprecher/innen gewählt.

§ 10 Rauchen

Nach Art. 3 Abs. 1 GSG gilt im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände absolutes Rauchverbot (auch von E-Produkten). Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG geahndet. Nach § 23 Abs. 1 BaySchO ist der Verzehr von alkoholischen Getränken verboten; Konsum, Besitz und Weitergabe von Rauschmitteln aller Art kommen zur Anzeige. Über Ausnahmen vom Verbot des Konsums alkoholischer Getränke wird im Einvernehmen mit dem Schulforum entschieden.

Für erwachsene SuS/Azubis ist das Rauchen an den ausgewiesenen Flächen und Plätzen, in der Regel außerhalb des Schul- und Klinikgeländes, gestattet.

§ 11 Brandschutz

Im eigenen Interesse ist der Flucht- und Rettungsplan genau zu beachten.

Im Brandfall schließen Sie die Fenster und Türen (jedoch nicht abschließen!). Verlassen Sie das Gebäude über die ausgezeichneten Fluchtwege und sammeln Sie sich auf den vorgesehenen Sammelplätzen. Nähere Anweisungen zum Verhalten im Brandfall finden Sie in den Dienstanweisungen bzw. Verhaltensrichtlinien der jeweiligen Trägerhäuser.

§ 12 Umweltschutz und Sauberkeit

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft haben eine Verantwortung gegenüber unserer Umwelt. Daher ist Müll zu vermeiden und nach Papier, Wertstoffen und Restmüll zu trennen. Des Weiteren ist auf einen sparsamen Verbrauch von Strom und Wasser zu achten. Wo immer möglich, sind Fahrgemeinschaften zu bilden und der öffentliche Personennahverkehr zu nutzen, denn dies schont die Umwelt.

Zudem ist auf saubere Klassenzimmer, ein sauberes Schulgebäude und Schulgelände zu achten. Dies gilt auch für die Toilettenanlagen. Mit Rücksicht auf das Reinigungspersonal sind von den SuS/Azubis nach Unterrichtsschluss die Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen und die Klassenzimmer ordentlich zu hinterlassen.

§ 13 Leistungsnachweise

Zahl, Art und Bewertung der Leistungsnachweise werden wie folgt festgelegt. Näheres ist in der schuleigenen „Regelung zur Leistungserhebung sowie Beurteilung“, dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (u. a. in Art. 52), der Bayerischen Schulordnung (u. a. in Anlage 1 zu § 3) sowie der Berufsfachschulordnung Pflege (u. a. in §15) festgelegt.

Bei der Bewertung der Arbeiten kann die äußere Form mit beurteilt werden. Die Jahresfortgangsnote wird aufgrund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und ggf. praktische Leistungen in pädagogischer Verantwortung, der Notenkonferenz festgelegt. Jeder Leistungsnachweis zählt einfach.

Art der Leistungsnachweise:

- a) Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. Inhalt ist der gesamte bisher behandelte Lehrstoff. Umfang: mindestens 45 Minuten.
- b) Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. Inhalt sind höchstens sechs unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden und Grundkenntnisse des Faches. Umfang: rund 30 Minuten.
- c) Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. Inhalt ist der Lehrstoff der letzten Stunde. Umfang: rund 20 Minuten.
- d) Mündliche Leistungsnachweise werden nicht angekündigt. Inhalt ist der Lehrstoff der letzten Stunde. Umfang: zwischen 5-45 Minuten.
Festlegung durch verantwortliche Lehrkraft.
- e) Fachpraktische Leistungsnachweise werden eine Woche vorher angekündigt.
- f) Leistungsnachweise in der praktischen Ausbildung
 - i) Führen des Ausbildungsnachweises (insbesondere in myIKE)
 - ii) Praktischer Leistungsnachweis

Die schriftlichen Äußerungen der Ausbildungseinrichtungen über Leistung und Verhalten der SuS/Azubis werden im Rahmen der pädagogischen Verantwortung bei der Notenfindung berücksichtigt.

Bewertung der Leistungen:

Die Noten werden bis 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

Versäumt ein SuS/Azubi entschuldigt einen angekündigten Leistungsnachweis, wird ein Nachholtermin festgelegt. Bei unentschuldigtem Fehlen, dem Versuch der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und nicht fristgemäßer Abgabe von Aufgaben wird die Note 6 (ungenügend) erteilt.

§ 14

Verhalten in den Pausen

Zum Ende der Pause suchen alle SuS/Azubis ihren Unterrichtsraum pünktlich auf. Geschirr ist aufzuräumen und Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind zur Sauberkeit verpflichtet.

§ 15

Benutzung von mobilen Geräten, wie Mobiltelefone, Smartphones, Smart-Watches, Netbooks, Notebooks, Tablets oder sonstige digitale Speichermedien

Im Schulgebäude wie auch auf dem Schulgelände dürfen mobile Geräte sowie sonstige digitale Speichermedien laut Art. 56 Abs. 5 BayEUG nicht eingeschaltet sein, sofern sie nicht zu Unterrichtszwecken dienen. Nur in begründeten Fällen, in den Pausen und mit Zustimmung einer Lehrkraft darf das mobile Gerät benutzt werden. Bei Zuwiderhandlung können mobile Geräte oder sonstige digitale Speichermedien vorübergehend einbehalten werden.

Aufnahmen und Mitschnitte jedweder Art und Weise von Unterrichten aller Art, in den Pausen oder auch am Praxiseinsatz auf Station bzw. in der jeweiligen Einsatzstelle sind grundsätzlich verboten. Dies gilt ebenso für deren Veröffentlichung in allen Medienformen. Nichtbeachtung kann u. a. schul-, straf- sowie arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Bei Prüfungen sowie Leistungserhebungen stellt bereits das Mitführen eines ausgeschalteten mobilen Gerätes das Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels dar und führt zur Erteilung der Note 6 (ungenügend).

§ 16

Aushänge und Verteilung von Schriften

Nach Art. 84 Abs. 2 BayEUG ist politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände nicht zulässig. Insbesondere ist das Tragen von Symbolen und Kleidungsmarken, die eine extremistische, fremdenfeindliche, antisemitische, rassistische oder insgesamt menschenverachtende Gesinnung signalisieren, verboten. Es ist alles zu unterlassen, was den Eindruck einer solchen Gesinnung entstehen lassen könnte.

Plakate, Flyer sowie weitere Werbematerialien dürfen im Schulbereich nur nach Genehmigung durch die Schulleitung veröffentlicht werden.

Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen ist nach § 23 Abs. 2 BaySchO untersagt. Derartige Gegenstände können weggenommen und sichergestellt werden.

§ 17 Absenzenregelungen für SuS/Azubis

An der BFS besteht Schulpflicht. Die Regelungen im Rahmen von Unterrichtsversäumnissen wie Krank- und Gesundheitsmeldung, Zuspätkommen, vorzeitiges Verlassen des Unterrichts, Häufung von Fehltagen, Befreiungs- bzw. Beurlaubung sowie Urlaub finden Sie im Dokument „Absenzenregelungen“.

§ 18 Nebentätigkeiten

Alle Nebentätigkeiten gegen Entgelt müssen vor der Aufnahme und/oder bei Änderungen beim Arbeitgeber schriftlich angezeigt werden. Bitte beachten Sie hierzu das Dokument „Anzeige von Nebentätigkeiten“.

§ 19 Werte und pädagogische Leitlinien

Um das Schulklima positiv zu beeinflussen, wurden grundlegende Werte sowie pädagogische Leitlinien beschlossen. Diese finden Sie auf den Internetseiten der BFS sowie im Intranet. Sie sind als verbindlich anzusehen. Lehrende haben die Möglichkeit Werteverfehlungen zu ahnden.

Unsere gemeinsame Vision:

- Wir denken Bildung weiter und begeistern für Gesundheitsberufe!

Unsere übergeordneten Werte:

- Freiräume bieten
- Nachhaltigkeit leben
- Selbstverantwortung übernehmen
- Wertschätzung und Achtsamkeit geben

§ 20 Allgemeines

Alle SuS/Azubis haben die Anordnungen der Schulleitung und der Lehrenden zu befolgen. Dies gilt auch für Anweisungen von Hausmeistern, Schulsekretärinnen und SuS/Azubis, die mit Aufgaben zur Ordnung und Sauberkeit betraut sind (Klassensprecher/innen, Ordnungsdienst, Schülersprecher/innen).

Generell sind Termine wie z. B. beim Betriebsarzt, klinischer Unterricht, Nachschriften usw., einzuhalten. Bei Änderungen müssen Sie rechtzeitig Rücksprache mit der zuständigen Bezugslehrkraft halten.

Nicht dienstlich veranlasste Arzttermine oder Behördengänge sind stets außerhalb der Unterrichtszeit wahrzunehmen. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen und in Abstimmung mit der Bezugslehrkraft möglich.

Ändern sich personenbezogene Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit usw.) bzw. ergeben sich Veränderungen im Ausbildungsverhältnis oder beim Ausbildungsplatzgeber, so ist das zentrale Schulsekretariat unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Für alle Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung wurde vom Ausbildungsgeber eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kann jedoch zu Regressansprüchen führen. Der Abschluss einer ergänzenden Haftpflichtversicherung, z. B. auch für erhaltene Schlüssel, sollte individuell geprüft werden.

Über alle Angelegenheiten, die die Ausbildungsträger, die Einsatzstellen und zu pflegende Menschen betreffen, besteht Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus der BFS bzw. dem Ausbildungsende fort. Näheres ist im Ausbildungsvertrag geregelt.

§21

Gesetzliche Grundlagen für Berufsfachschulen in Bayern

Neben dieser Schulordnung sind die folgenden Rechtsgrundlagen zu beachten:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung / BaySchO)
- Schulordnung für die Berufsfachschulen für Pflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe / BSFO Pflege)

Die Gesetzestexte können in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus und unter Bayern.Recht auf der Homepage der Bayerischen Staatskanzlei abgerufen werden.

Darüber hinaus gelten die jeweils auf den gewählten Ausbildungsgang bezogenen Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung, wie insbesondere:

- Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV)
- Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV)

Als bundesweit geltende Gesetze können diese auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz oder im Online Bundesgesetzblatt abgerufen werden.

Schweinfurt/Haßfurt, im September 2021

gez.
Dirk Niedoba
Schulleiter

gez.
Isabelle Kister
stellv. Schulleiterin